

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 16.08.2021

Antragsteller: Stadtvertretung/Fraktionen
/Beiräte
Bearbeiter/in: Mitglied der
Stadtvertretung Heiko
Steinmüller
Telefon:

Antrag Drucksache Nr.

00186/2021

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Prüfantrag | Einführung einer „Motorbootsteuer„ in Schwerin

Beschlussvorschlag

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Einführung einer „Motorbootsteuer“ als örtliche Aufwandsteuer im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 KAG M-V für motorgetriebene Wasserfahrzeuge im Sinne von § 21 Absatz 7 LWaG zu prüfen.
2. Der Oberbürgermeister soll prüfen, welche zusätzlichen Einnahmen durch die Einführung einer „Motorbootsteuer“ generiert werden könnten und dabei eine sozial angemessene Staffelung in Abhängigkeit von Motorleistung und Größe der Wasserfahrzeuge vorschlagen. Bei der Berechnung soll ein Steuerbetrag von etwa 100 bis 1000 Euro pro Jahr und Fahrzeug angenommen werden. Emissionsfrei betriebene Fahrzeuge sollen bei dieser Prüfung nicht berücksichtigt werden.
3. Der Oberbürgermeister soll prüfen, welcher Verwaltungsaufwand mit der Einführung einer solchen zusätzlichen örtlichen Aufwandsteuer verbunden wäre und wie viele Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Schwerin und anderer Kommunen davon betroffen wären.

Begründung

Jede Gemeinde in M-V hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen vorrangig aus Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Dass die sonstigen Erträge und Einzahlungen in Schwerin nicht ausreichend sind, ist angesichts der dramatischen Haushaltslage offensichtlich. Die Landeshauptstadt Schwerin erreicht seit vielen Jahren nicht den nach § 43 Absatz 6 KV M-V vorgeschriebenen Haushaltsausgleich. Die dauernde Leistungsfähigkeit unserer Stadt

ist seit Jahrzehnten dauerhaft weggefallen. Das Defizit im Finanzhaushalt lag zum Ende 2020 bei etwa 146 Millionen Euro.

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden immer neue Kredite erforderlich. Schwerin ist finanziell kaum noch handlungsfähig und auf Konsolidierungshilfen des Landes angewiesen. Viele Projekte können aufgrund des Haushaltsdefizits nicht umgesetzt werden.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 KAG M-V können Gemeinden und Landkreise örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern „kleine Gemeindesteuern“ erheben. Dieses Steuererhebungsrecht umfasst nach Artikel 73 Absatz 1 Satz 2 der Landesverfassung auch ein Steuerfindungsrecht, also bisher unbekannte Steuern zu erheben.

Eine „Motorbootsteuer“ als örtliche Aufwandsteuer für motorgetriebene Wasserfahrzeuge könnte eine solche neue Gemeindesteuer sein, die einen Beitrag zur Verbesserung der Schweriner Haushaltslage leisten könnte. Auf den Schweriner Seen sind sehr viele Motorboote zugelassen. Gleichzeitig gehört die Unterhaltung eines Motorbootes nicht zu den unbedingt notwendigen Lebenshaltungskosten. Der Besitz eines Motorbootes deutet auf eine besondere wirtschaftliche und steuerliche Leistungsfähigkeit hin, die zum Wohle der Allgemeinheit abgeschöpft werden könnte.

Um besondere Härten zu vermeiden, wäre eine „Motorbootsteuer“ sozial angemessen zu staffeln. Weiterhin sind emissionsfreie Antriebe von einer „Motorbootsteuer“ auszuschließen.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

nein

Anlagen:

keine

gez. Heiko Steinmüller
Mitglied der Stadtvertretung